

Der Fachbeirat
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV

- eine unabhängige Einrichtung zur Beratung der Länder –

Geschäftsstelle des Fachbeirats
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 21.06.2021

Fachbeirat Glücksspielsucht

Stellungnahme des Fachbeirats Glücksspielsucht zur „Spielsuchtfrüherkennung“ (§ 6i, Abs. 1., Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Autoren: Konrad Landgraf, Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Ilona Füchtenschneider, Andrea Hardeling, Dr. Tobias Hayer, Florian Rehbein und Dr. Hans-Jürgen Rumpf

Ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung und Abwehr glücksspielsüchtigen Verhaltens fußt in Anlehnung an den bewährten Policy-Mix-Ansatz immer auf einem breiten Bündel an Einzelmaßnahmen. Innerhalb dieses Spektrums nehmen Strategien der Früherkennung eine zentrale Rolle ein. Hinter diesem Konzept steckt die Grundannahme, auf Basis von Verhaltensmerkmalen bzw. -markern bestmöglich auf ein Ereignis schließen zu können, das mit individuell oder sozial schädlichen Folgen einhergeht (vgl. Hayer, Kalke, Buth & Meyer, 2013). Entsprechend umfasst der Begriff der Früherkennung im Kontext von Glücksspielen diejenigen Maßnahmen, die darauf abzielen, glücksspielsuchtgefährdete Personen möglichst frühzeitig zu identifizieren. In einem nachgelagerten, damit aber unmittelbar zusammenhängenden Schritt ist für diese Risikogruppe der Zugang zum professionellen Hilfesystem oder anderen evidenzbasierten Hilfen zu ebnet (= Frühintervention).

Aktuelle Übersichtsarbeiten zum präventiven Nutzen der Früherkennung bezeichnen diese Maßnahme zwar generell als wichtige Säule des Spielerschutzes, verweisen zugleich aber auch auf erhebliche Defizite in Bezug auf die bislang vorliegende wissenschaftliche Evidenz zu ihrer Wirksamkeit in der Praxis (Kalke & Hayer, 2019; Škařupová, Vlach & Mravčík, 2020). Früherkennung kann Selbstaussagen von Glücksspielenden im Sinne eines Screenings nutzen, um gefährdeten Personen eine Intervention zukommen zu lassen (z. B. Petry, Weinstock, Morasco & Ledgerwood, 2009). Daneben besteht die Möglichkeit, Beobachtungen zu riskanten Verhaltens- bzw. Spielmustern zur Frühentdeckung heranzuziehen. Im Allgemeinen lassen sich dabei zwei Vorgehensweisen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Spielort unterscheiden (Delfabbro, King & Griffiths, 2012; Meyer & Hayer, 2008). Zum einen



greifen Prozesse der Früherkennung in terrestrischen Spielstätten (z. B. in Spielhallen, Spielbanken oder Wettbüros) auf Checklisten mit potentiell problematischen Verhaltensmustern zurück, die Kraft der (potentiell subjektiv gefärbten) Beobachtung durch geschultes Personal zur Anwendung kommen. Zum anderen bietet das Internet die besondere Chance, auf Grundlage von ausgewählten (objektiven) Parametern des Online-Glücksspielverhaltens valide und reliable Aussagen zum Glücksspielbezogenen Problemstatus der Spielteilnehmer*innen zu treffen.

Dieser Sachverhalt findet im zukünftigen Glücksspielstaatsvertrag in § 6i, Abs. 1, ebenfalls Beachtung. Hiernach sind die Veranstalter von Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automaten Spielen im Internet sowie Veranstalter und Vermittler von Sportwetten im Internet verpflichtet, „ein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes, auf Algorithmen basierendes automatisiertes System zur Früherkennung von Glücksspielsuchtgefährdeten Spielern und von Glücksspielsucht“ zu implementieren. Während diese gesetzliche Forderung aus der Perspektive der Suchtprävention zweifelsohne zu begrüßen und als deutlicher Fortschritt zu werten ist (s. Fachbeirat, 2020), bestehen gravierende Mängel in der praxistauglichen Ausgestaltung dieses Vorhabens. Hierzu zählen im Kern die folgenden vier Bereiche:

(1) Fehlende Konkretisierung der Früherkennungsmerkmale: Grundsätzlich erweist sich die Forderung nach „Spielsuchtfrüherkennung“ an dieser Stelle als zu abstrakt. Dieser Umstand betrifft in erster Linie die nicht näher dargelegten Inhalte des Früherkennungssystems, die „auf wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhen sollen sowie einer „regelmäßigen Aktualisierung“ bedürfen. Dabei geht es ausschließlich um die Berücksichtigung von den „auf dem Spielkonto zu erfassenden Daten“. Zwar dürften die dort hinterlegten Spielverhaltensdaten tatsächlich zentrale Anhaltspunkte einer Problementwicklung bzw. -manifestation beinhalten. Weitere Komponenten, wie etwa bestimmte soziale Interaktionsmuster im Internet (z. B. die Kommunikation via E-Mail mit den Kundenservicecentern der Anbieter; vgl. Häfeli, Lischer & Schwarz, 2011) oder ausgewählte Variablen rund um die Bezahlvorgänge (vgl. für potentielle Prädiktoren z. B. mit Hauesler, 2016), bleiben hier jedoch außen vor. Zudem wird nicht erläutert, in welchen Abständen das geforderte Update des Früherkennungssystems zu erfolgen hat.

(2) Beschränkung des Beobachtungsraums auf einzelne Plattformen: Eine weitere wesentliche Limitation bezieht sich auf den Einsatzbereich des Früherkennungssystems, der sich anbieterbezogen auf jeweils nur eine Plattform beschränkt. Damit kommt es zu einer erheblichen Minimierung des suchtpreventiven Mehrwerts der Früherkennungsmechanismen, da in der Regel nur ein gewisser Ausschnitt des gesamten Online-Glücksspielverhaltens einer Person abgebildet und ausgewertet werden kann (= Validitätsproblem). Außerdem liegt es nahe, dass die verschiedenen Anbieter in Zukunft voneinander abweichende Softwarepakete zur Früherkennung heranziehen. Infolgedessen ist nicht auszuschließen, dass dieselben Verhaltensmuster einer Person bei unterschiedlichen Anbietern zu divergierenden Einschätzungen im Hinblick auf die individuelle Glücksspielsuchtgefährdung führen (= Reliabilitätsproblem).

(3) Entstehung von Interessenkonflikten zu Lasten des Spielerschutzes: Um umsatzstarke Kund*innen auf der eigenen Plattform nicht zu verlieren, besteht die Gefahr, dass die Anbieter prioritär auf Früherkennungssysteme zurückgreifen, die erst relativ spät anschlagen bzw. eine eher suboptimale Sensitivität (Trefferquote) aufweisen. Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen nicht nur eine geringe Anbieter-Compliance in Sachen Spielerschutz, sondern darüber hinaus auch immer wiederkehrende Versuche der Glücksspielindustrie, effektive Regulationsansätze gezielt zu umgehen und damit ihre intendierte Wirkung abzuschwächen (vgl. ausführlich hierzu mit Meyer, 2020). Hinzu kommt, dass die Vertreter von Früherkennungssystemen ebenfalls kommerzielle Interessen verfolgen. Vor diesem Hintergrund könnten sich Business-to-Business-Geschäftsbeziehungen als Win-Win-Situationen etablieren, die die Belange des Spielerschutzes in den Hintergrund rücken lassen.

(4) Verzicht auf Ausdifferenzierung des Bausteins der Frühintervention: Prozesse der Früherkennung und Frühintervention sind immer als Gesamtpaket zu verstehen. So verpufft der Nutzen des besten Früherkennungssystems, wenn die Identifikation von auffälligen Verhaltensmustern keine unmittelbaren Interventionsmaßnahmen nach sich zieht. Insgesamt existiert daher die Notwendigkeit, ein standardisiertes Ablaufschema zu entwickeln, das verschiedenartige Interventionen – in Abhängigkeit vom Ausprägungsgrad der individuellen Glücksspielsuchtgefährdung – vorgibt. Diese können von einem verstärkten Monitoring der Zielperson (bei milden Ausprägungen) bis hin zur Fremdsperre (bei starken Ausprägungen) reichen. Zwar legt der Glücksspielstaatsvertrag fest, dass entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines Sozialkonzeptes einzufordern sind. Eine Vorgabe verbindlicher (Mindest-)Standards oder eine Standardisierung der Ablaufprozesse finden sich an dieser Stelle jedoch nicht.

Um diesen Defiziten zu begegnen und das Wirksamkeitspotential eines Früherkennungssystems bestmöglich auszuschöpfen, ist die Umsetzung einer Reihe von Arbeitsschritten vonnöten. Der Fachbeirat Glücksspielsucht empfiehlt daher in diesem Zusammenhang Folgendes:

(1) Durchführung eines systematischen Reviews der wissenschaftlichen Literatur zur Früherkennung problematischen Online-Glücksspielverhaltens inklusive seiner regelmäßigen Aktualisierung: Dieser Schritt dient in erster Linie als verbindliche Handlungsanweisung für die inhaltliche Ausgestaltung des gesetzlich eingeforderten Früherkennungssystems. Erste Anleihen hierfür können den aktuellen Überblicksarbeiten von Chagas und Gomes (2017) sowie von Deng, Lesch und Clark (2019) entnommen werden.

(2) Einbindung des gesamten Online-Glücksspielverhaltens in den Bewertungsprozess: Die plattformübergreifende umfassende Analyse des Online-Glücksspielverhaltens erlaubt – im Vergleich zu der bislang vorgesehenen singulären Betrachtungsweise – einen valideren Rückschluss auf die individuelle Glücksspielsuchtgefährdung. Gleichzeitig impliziert diese Forderung den Einsatz eines einzigen Früherkennungsinstruments, um eine missbräuchliche Nutzung durch die Anbieter (Stichwort Interessenkonflikte) so weit wie möglich methodisch zu verhindern.

(3) Erarbeitung eines ausdifferenzierten Maßnahmenkatalogs im Sinne der Frühintervention: Dieser Maßnahmenkatalog ist nicht erst in den jeweiligen Sozialkonzepten vorzulegen, sondern bereits im Vorfeld der Lizenzvergabe standardisiert auszuarbeiten. Dieser Maßnahmenkatalog soll für alle Anbieter in gleicher Weise präzise definieren, welche suchtpreventiven Handlungsschritte bei welcher Ausprägung einer individuellen Fehlanpassung zu erfolgen haben.

(4) Wissenschaftliche Evaluation der Wirksamkeit von Früherkennung und Frühintervention: Es bedarf einer unabhängigen empirischen Begleitforschung, die der übergeordneten Frage nachgeht, welcher Nutzen von diesem Früherkennungssystem ausgeht und die mögliche Optimierungsbedarfe benennt. Methodisch bieten sich in erster Linie die Umsetzung von Testspielen sowie die Befragung von Spielteilnehmer*innen im Längsschnitt an (d. h. die Erhebung und Analyse von Selbstberichtsdaten im Zeitverlauf).

Literatur

- Chagas, B.T. & Gomes, J.F.S. (2017). *Internet gambling: A critical review of behavioural tracking research. Journal of Gambling Issues*, 36, 1-27.
- Delfabbro P., King D.L. & Griffiths M. (2012). *Behavioural profiling of problem gamblers: A summary and review. International Gambling Studies*, 12, 349-366.
- Deng, X., Lesch, T. & Clark, L. (2019). *Applying data science to behavioral analysis of online gambling. Current Addiction Reports*, 6, 159-164.
- Fachbeirat Glücksspielsucht (2020). *Stellungnahme zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland: Entwurf nach der Sonder-CdSK am 17./18. Januar 2020 (Autoren: Landgraf, K., Wulf, R., Füchtenschnieder, I., Hardeling, A., Hayer, T., Rehbein, F. & Rumpf, H.-J.)*.
- Haeusler, J. (2016). *Follow the money: Using payment behaviour as predictor for future self-exclusion. International Gambling Studies*, 16, 246-262.
- Hayer, T., Kalke, J., Buth, S. & Meyer, G. (2013). *Die Früherkennung von Problemspielerinnen und Problemspielern in Spielhallen: Entwicklung und Validierung eines Screening-Instrumentes. Hamburg: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz*.
- Häfeli, J., Lischer, S. & Schwarz, J. (2011). *Early detection items and responsible gambling features for online gambling. International Gambling Studies*, 11, 273-288.
- Kalke, J. & Hayer, T. (2019). *Expertise zur Wirksamkeit von Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes: Ein systematischer Review. Berlin: Peter Lang*.
- Meyer, G. (2020). *Prävention der Glücksspielsucht: Warum Maßnahmen des Spielerschutzes von Glücksspielanbietern kaum Wirkung zeigen. Sucht*, 66, 45-56.
- Meyer, G. & Hayer, T. (2008). *Die Identifikation von Problemspielern in Spielstätten. Prävention und Gesundheitsförderung*, 3, 67-74.

Petry, N.M., Weinstock, J., Morasco, B.J. & Ledgerwood, D.M. (2009). Brief motivational interventions for college student problem gamblers. Addiction, 104, 1569-1578.

Škařupová, K., Vlach, T. & Mravčík, V. (2020). Early intervention and identification of gambling dis-order: A systematic literature review of strategies implemented by gambling operators. Central European Journal of Public Health, 28, 18-23.